

STATUTEN

Floorball Zurich Lioness

AUSGABE 2018 - Anpassungen gemäss Entscheidungen MV 2018

I. Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Name, Sitz,
Verbandszugehörigkeit

Art. 1

Unter dem Namen „Floorball Zurich Lioness“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (Swiss Unihockey) und seinen Unterverbänden ist. Der Verein kann weiteren Verbänden oder Organisationen beitreten.

II. Vereinszweck

Vereinszweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- den Zusammenschluss von Unihockey-Spielerinnen
- den Betrieb und die Verbreitung des Unihockey-Sportes
- die Pflege der Gemeinschaft
- eine aktive Juniorinnenarbeit in sportlichen und gemeinschaftlichen Bereichen
- Förderung von breiten- und leistungsorientiertem Unihockey

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verpflichtet sich der Einhaltung der Ethik-Charta des Schweizer Sports.

III. Finanzierung und Haftung

Finanzierung

Art. 3

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erlös aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Sponsoring und Unterstützungsbeiträge
- Bussen
- J+S Gelder

Vereinshaftung

Art. 4

Der Verein hat eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese deckt Schäden, die während des Spielbetriebes Drittpersonen zugefügt werden.

Haftung

Art. 5

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die von der

Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge sind fester Bestandteil der Statuten.

IV. Organisation

Art. 6

Das Vereinsjahr
Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. Mai und endet am 30. April.

Art. 7

Die Organe
Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (Art. 8 – Art. 16)
- Vorstand (Art. 17 – Art. 20)
- Rechnungsrevisoren (Art. 21)

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Ordentliche Mitgliederversammlung
Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet einmal jährlich, in den ersten zwei Monaten des Vereinsjahres statt.

Art. 9

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung
Die ordentliche Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende ausschliesslich ihrer zustehenden Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigen des Jahresbudgets und Festsetzen der Beträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der RevisorInnen
- Genehmigen von Anträgen
- Ehrungen und Auszeichnungen

Art. 10

Ausserordentliche Mitgliederversammlung
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- auf Beschluss einer Mitgliederversammlung
- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Mitglieder

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antrag stattfinden.

Art. 11

Einladung
Die Mitglieder werden mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 12

Teilnahme
Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für alle Aktivmitglieder und Funktionäre die das 16. Altersjahr erreicht haben obligatorisch. Unentschuldigte Abwesenheit wird gemäss Finanzreglement gebüsst. Absenzen sind schriftlich beim Vorstand zu entschuldigen.

Anträge	<p><u>Art. 13</u> Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Präsidenten / der Präsidentin mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.</p>
Stimm- und Wahlrecht	<p><u>Art. 14</u> Stimm- und Wahlrecht haben alle Aktivmitglieder und Funktionäre , die das 16. Altersjahr erreicht haben. Ein Elternteil der Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, dürfen ebenfalls das Stimm- und Wahlrecht wahrnehmen.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p><u>Art. 15</u> Jede rechtmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>In einer Mitgliederversammlung die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung von Floorball Zurich Lioness zu beschliessen hat, müssen mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein</p>
Erforderliches Mehr	<p><u>Art. 16</u> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, für allenfalls notwendige weitere Wahlgänge gilt das relative Mehr.</p>
b) Der Vorstand	
Grösse des Vorstands / Amtsdauer	<p><u>Art. 17</u> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden durch den Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.</p>
Beschlussfähigkeit	<p><u>Art. 18</u> Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten / der Präsidentin zusammen oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p><u>Art. 19</u> Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • er leitet und organisiert den Verein gemäss Statuten, Reglementen und Pflichten • er überwacht die Geschäfte • er sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von Swiss Unihockey mit seinen Kommissionen und Unterverbänden • er nimmt neue Mitglieder auf • er erlässt die hierfür erforderlichen Regelungen • er erlässt Bussen an die Mitglieder bei fehlbarem Verhalten

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

Art. 20
 Verpflichtung des Vereins Der Verein wird gegen Aussen durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes verpflichtet.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 21
 Rechnungsrevisoren Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einer Person. Ihre Aufgaben können auch einer anerkannten Treuhandgesellschaft übertragen werden. Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht Voraussetzung. Die Kontrollstelle wird auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und die Vereinsbuchhaltung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Ihr steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Kassen- und Buchführung zu nehmen.

V. Die Mitgliedschaft

Art. 22
 Mitgliederkategorien Der Verein sieht folgende Mitgliedschaften vor:

- Aktivmitglieder
- Funktionäre (Trainer, Vorstand)
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Art. 23
 Eintritt Der Vereinseintritt ist grundsätzlich jederzeit möglich und erfolgt mittels schriftlichem Beitrittsgesuch. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder den gesetzlichen Vertretern mitunterzeichnet sein.

Art. 24
 Eintrittsgebühr Mitglieder welche während dem Vereinsjahr eintreten, entrichten einen vom Vorstand beschlossenen, reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 25
 Lizenzen Die Gebühren für die Spieler- und Spielerinnenlizenzen von Swiss Unihockey sind in den Mitgliederbeiträgen nicht inbegriffen und müssen von den lizenzierten Spieler-/innen zusätzlich entrichtet werden. Die Schiedsrichter müssen keine Lizenz bezahlen.

Art. 26a
 Pflichten und Rechte Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten, den Reglementen, den Beschlüssen und Weisungen des Vereins und der ihm überstellten Organisationen verpflichtet. Den Aktivmitgliedern können vom Vorstand oder vom Geschäftsführer Aufgaben übertragen werden. Die Mitglieder haben jährlich Mitgliederbeiträge gemäss Mitgliederversammlungsbeschluss zu entrichten.

Medien- und Bildrechte	<p><u>Art. 26b</u></p> <p>Das Mitglied tritt Bild- und Medienrechte entschädigungslos an den Verein ab. „Bild- und Medienrechte“ in diesem Sinne umfassen sowohl Photos/Stills (Aufnahmen bei Spielen, Trainings, Teamphotos, Vereins-Events, etc.) als auch Bewegtbilder (Spielübertragungen, Videoaufnahmen bei Trainings oder Spielen, etc.).</p> <p>Der Verein darf dieses Bildmaterial für redaktionelle Zwecke, Eigenwerbung und alle weiteren nichtkommerzielle Zwecke auf allen vereinsbezogenen Plattformen und Informationsträgern (Homepage, Social-Media-Plattformen wie Facebook, Instagram, Klubzeitung, Flyer, etc.) verwenden als es auch Vereinssponsoren überlassen. In diesem Sinne erteilt das Mitglied im Voraus seine Einwilligung in den in dieser Bestimmung umschriebenen Gebrauch des Bildmaterials.</p>
Mithilfe bei Vereinsarbeit	<p><u>Art. 27</u></p> <p>Alle Aktivmitglieder sind zur Mithilfe bei Vereinsarbeiten, insbesondere Heimturniere, verpflichtet. Von dieser Regelung ausgenommen sind Funktionäre und Schiedsrichter.</p>
Anpassung Mitgliederbeitrag	<p><u>Art. 28</u></p> <p>Der Vorstand ist weiter berechtigt, Mitglieder die sich speziell für den Verein einsetzen oder in finanziellen Schwierigkeiten sind, den ganzen Mitgliederbeitrag oder Teile davon zu erlassen. Ebenfalls ist der Vorstand berechtigt ehemaligen Aktivmitgliedern, welche weiterhin in Partnervereinen spielen und Passivmitglieder werden wollen, den Mitgliederbeitrag zu erlassen oder zu reduzieren.</p>
Rückgriff	<p><u>Art. 29</u></p> <p>Der Verein kann für Kosten die ihm aufgrund groben Verschuldens eines Mitgliedes entstehen, auf das Mitglied Rückgriff nehmen.</p>
Beenden der Mitgliedschaft	<p><u>Art. 30</u></p> <p>Der Austritt eines Mitgliedes ist grundsätzlich jederzeit möglich. Er erfolgt mittels schriftlichem Austrittsgesuch an die Vereinsadresse. Mitglieder welche während dem Vereinsjahr austreten, schulden den gesamten Mitgliederbeitrag. Austretende Mitglieder welche die Depotgebühr nicht innert 6 Monaten zurückfordern, verirken ihren Anspruch. Bei Transfer gelten die Bestimmungen von Swiss Unihockey.</p>
Ausschluss eines Mitglieds	<p><u>Art. 31</u></p> <p>Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit aus dem Verein ausschliessen, wenn es seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht den Ausschluss innerhalb 30 Tagen schriftlich anzufechten und auf die nächste Mitgliederversammlung weiterzuziehen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist definitiv und erfolgt durch ein einfaches Mehr.</p> <p>Nach Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seine Rechte gegenüber dem Verein. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.</p>
Ehrenmitgliedschaft	<p><u>Art. 32</u></p> <p>Mitglieder die sich um den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>

Versicherung der Mitglieder
Art. 33
Jedes Mitglied ist für seine Versicherung selbst verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung und Haftung bei Krankheit, Unfall oder Delikten während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab.

VI. Auflösung des Vereins

Auflösung
Art. 34
Die Auflösung des Vereins oder Fusion kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst, legt die Verwendung des Vereinsvermögens fest.

VII. Schlussbestimmungen

Gültigkeit
Art. 35
Diese revidierten Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, am 11. Juni 2018 in Kraft, mit Änderungen im Jahr 2018, und ersetzen alle bisherigen Versionen. Für Vorkommnisse, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

FLOORBALL ZURICH LIONESS

Der Präsident:



Der Finanzchef:

